

E N T W U R F
1. Änderungsverordnung zur
Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie
zum Schutz vor öffentlicher Beeinträchtigungen

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (Sächs-GVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am Beschluss-Nr. folgende 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 21. September 2021 beschlossen:

§ 1 Änderung

- 1) Der § 11 der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 21. September 2021 wird wie folgt um den Absatz 4 ergänzt:

Abs. 4) (neu):

- 4) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen einzeln oder in Gruppenform unter Ausübung von polizeilichen oder polizeiähnlichen Kontrollbefugnissen oder Vornahmen von polizeilichen oder polizeiähnlichen Belehrungen gegenüber Personen, wie insbesondere Befragung, Feststellung von Personalien, Erlass von Platzverweisen und Androhung sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang zu bestreifen. Dies gilt nicht für die von der Stadt Frankenberg/Sa. beauftragten Sicherheitsunternehmen.
Das Tragen von Bekleidung in der Öffentlichkeit, die eine Streifentätigkeit im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt oder das Tragen gleichartiger Bekleidung, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifentätigkeit im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt, ist verboten. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer „Sicherheitsstreife“, „Schutzzonenstreife“ oder „Bürgerstreife“.

- 2) Der § 15 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 21. September 2021 wird wie folgt geändert:

Nummer 13 (neu): entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 unbefugte Streifengänge durchführt,

Nummer 14 (neu): entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 in der Öffentlichkeit Bekleidung trägt, die eine Streifentätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 zum Ausdruck bringt oder gleichartige Bekleidung trägt, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifentätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 2 zum Ausdruck bringt,

Nummer 15 (vorher Nummer 13): entgegen § 12 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt.

§ 2 Inkrafttreten

- 1) Die 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa., den

Bürgermeister

Siegel